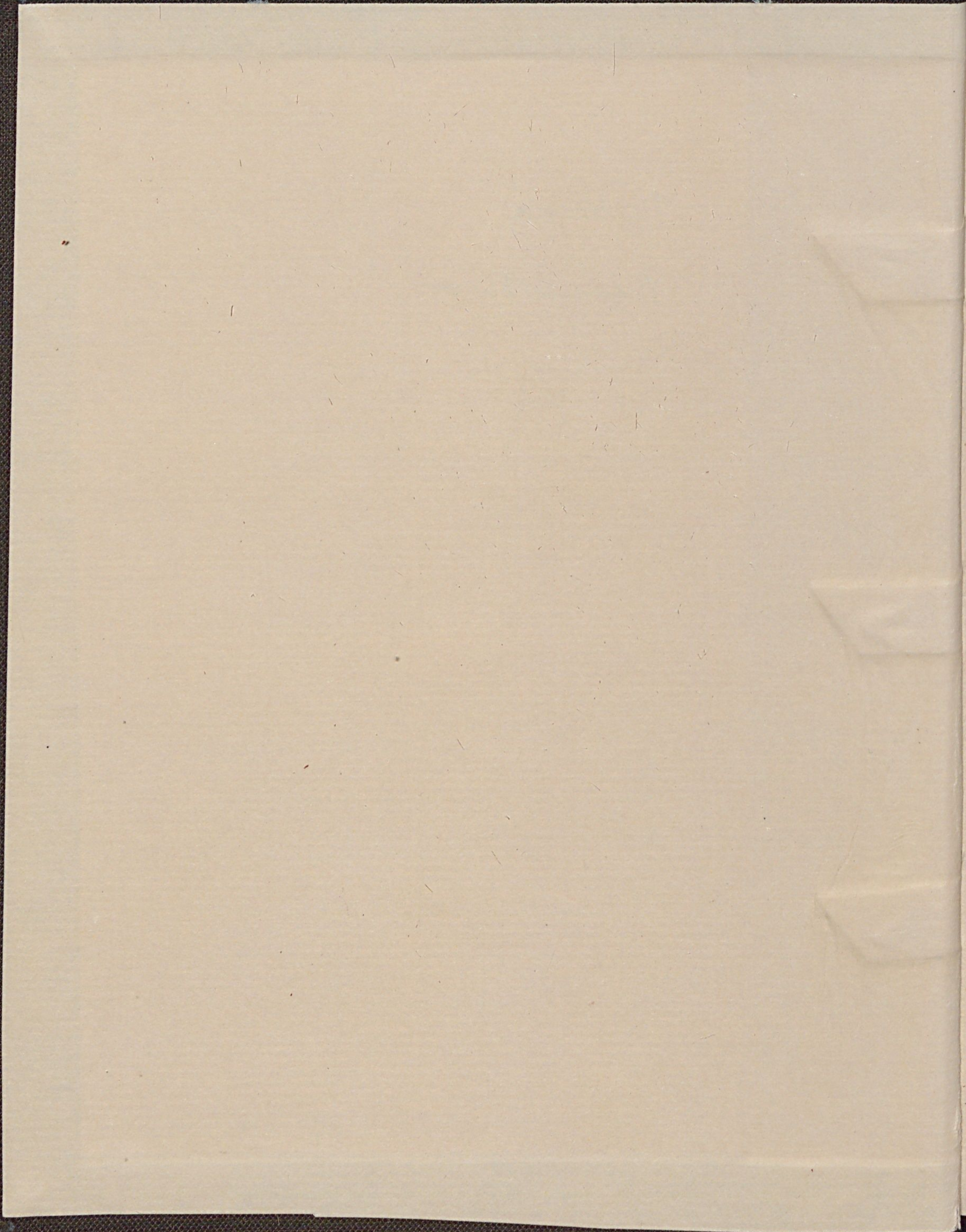
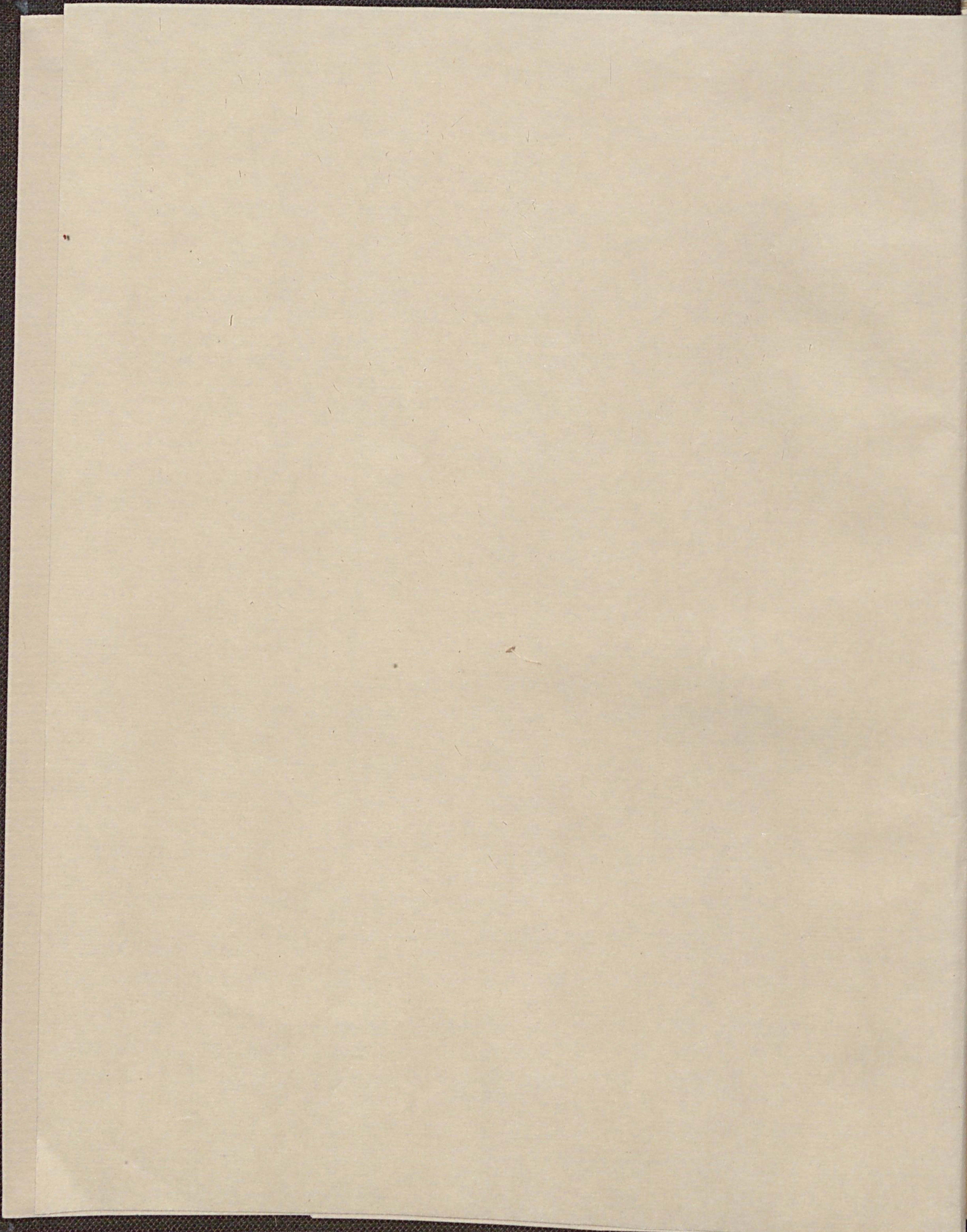


8  
B44







Dhl  
An. Kg 65 30

AB

155479



183.



Constitutio,  
Wegen der geraubeten vnd allhier ver-  
kauffeten Güter.

**Als** Hochwür-  
digsten / Durchleuchtigsten  
Fürsten vnd Herren / Herren  
LEOPOLDI Willhelms / Erzherzogen  
zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / etc.  
Als postulirten vnd confirmirten Bischoffs  
des Hochstiftes Halberstadt / Unsers gnädig-  
sten Herrns anhero verordnete Stadthalter / Kanz-  
ler vnd Räthe / Sügen dem Erzherzoglichem Welt-  
lichen Berichte / hiemit befehlende zu wissen : Was  
gestalt bey jetziger noch leider continuirenden Krie-  
ges Vnrube / Wir vielfeltig erfahren / daß die gerau-  
bete Güter von den Bürgern vnd Einwohnern / auch  
andern der Erzherzoglichen Bischöflichen jurisdic-  
tion vnterworffenen Personen vnd Vnterthanen /  
ob schon darunter auch res factæ, so / extra commu-  
nem usum commerciorum seynd / vnter vielerley ge-  
sucheten prætexten vnd Scheinen an sich gebracht /  
hernacher widerumb verpariret / auch anderwete  
verhandelt werden wollen : Vnd aber solche vnd  
dero



derogleichen unverantwortliche Dinge keines we-  
ges zugefatten.

Hierumb so gebieten Wir gemeltem Erzherzog-  
lichem Weltlichem Gerichte alhier / im Namen Ih-  
rer Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit ernstlich / daß /  
wann / nach erhobener Klage / sich befinden würde /  
wenn solche geraubete Güter zustünden / dieselbe dem  
rechten Herren / ohne einigte entgelt / hinwiederumb  
zu zuerkennen : Den / oder die jenigen aber / so solche  
Güter / contra prohibitionem legis, an sich gebracht /  
in willkürliche Straffe / nach der Personen vnd Sa-  
chen umbstände zunehmen. Es were dann sache / daß  
einer auß Christlicher intention, entweder seinem be-  
freundeten vnd bekandten Neben-Christen solches  
zum besten gethan / vnd solche intention mit vorgan-  
gener anmeldung des Gerichtes zuerweisen hette :  
Vff den fall ( zumahl in diesem / nicht auff die gänzt-  
liche vorwendung / so / sine facto veri domini nicht ge-  
schehen kan / sondern vielmehr auff die erhaltung des  
Eigenthumbs / vnd / damit es ihme nicht gar abhan-  
den kommen möge / gesehen wird ) würde er damit  
nicht vnbillig gehöret / vnd ihme das jenige / was er  
dafür verleget / wieder entrichtet. Dessen in urkunde  
ist dem Weltlichen Erzherzogl : Bischöfl : Gerichte  
sich darnach habende zuachten / dieses vnter dem  
Cankelen Secret ertheilet worden. Seben Halber-  
stadt den 13. Julii / Anno 1636.

L. S.

Heinrich Jordan / mpp.

Joannes Carpe / mpp.



Constitutio,  
Wegen dero/von verkauften / vnd nicht  
bezahleten beweg: vnd vn beweglichen Gütern  
herrührenden Zinsen.

**E**s Hochwürdig-  
sten / Durchleuchtigsten Fürsten  
vnd Herren / Herren Leopold-Willhelms/  
Erzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu  
Burgund / etc. Als postulirten vnd confirmirten  
Bischoffs des HochStifts Halberstadt / Unser  
gnädigsten Herrn / Wir zur Regierung daselbst ver-  
ordnete Cankler vñ Räte / lassen dem Weltlichen Ge-  
richte / wegen dero / von verkauften / vnd nicht beza-  
leten beweg: vnd vn beweglichen Gütern / herrüha-  
renden Zinsen / auff eingelangtes memoriale, hinwie-  
derumb wissen: Das / ob wol vns die decisio der  
gemeinen beschriebenen Rechten bekand / gleichwol  
aber / vnd weil bey jetzigen schweren Zeiten / die Zin-  
sen ( als die ohne das / suo modo, odiòs, vnd auch son-  
sten / temporis injuriâ, die utilitas ex re vendita, insondere  
heit in vn beweglichen Gütern / zurücke gelegt / intuitu  
dessen aber / dieselbe zuerkennet ) nicht wol passires  
werden können.

So

So wollen wir doch/ bis zu ihrer Hochf. Durchl.  
hierunter erfolgenden sonderbaren gnädigsten Erklä-  
rung/ gemelten Berichten hiemit anbefohlen haben/  
daß sie / ratione der Kauffgelder/ so von unbewegli-  
chen Gütern herrühren/mehr nicht / als auff 100. fl.  
2. fl. Zins erkennen. In den Kram Waren vnd Korn-  
früchten aber die usuras gänzlich ab schlagen sollen.  
Wornach sie sich zu achten. Vhrkündlich mit Erzh-  
herzogk. Bischöfft. Cankleyn Secret betrücker / So  
geschehen Halberstadt am 7. Aprilis, Anno 1638.

L. S.

Heinrich Jordans/  
Cankler/mpp.

Ioannes Garpe/mpp.

Nach dem von Ihrer Hochfürstl. Durchl. Unserm  
gnädigsten Herrn / diese Verordnung gnädigst  
beliebt/ Als seynd durch dero ins Hoch-Stuffe  
Halberstadt verordente Cankler vnd Räthe/  
dieselbige publiciret worden/ Datum den 3. Octo-  
bris, Anno 1641.

H. Jordans/Cankler/mpp.

Heinrich Siegeler/mpp.

AB 155 479

ULB Halle 3  
001 846 914



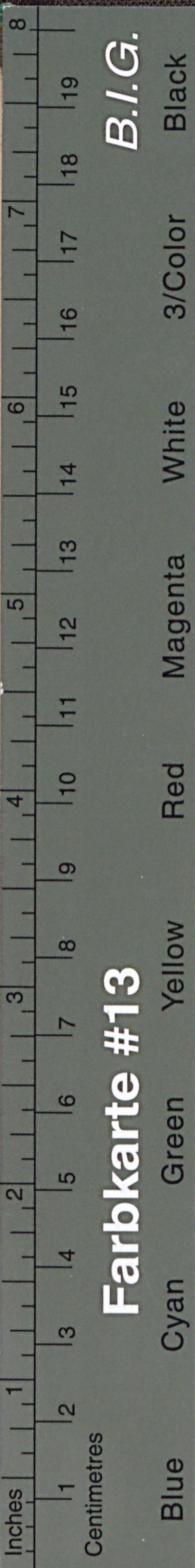
SB.

V3 17

16.6.99 BU,







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

2

utio,  
n vnd allhier ver  
Büter.

**D**ochwür  
Durchleuchtigsten  
nd Herren / Herren  
ms / Erzhertzogen  
n zu Burgund / etc.  
firmirten Bischoffs  
stadt / Vnsers gnädig  
re Stadthalter / Canz  
erzhertzoglichem Welc  
ende zu wissen : Was  
er continuirenden Arte  
rfahren / daß die gerau  
vnd Einwohnern / auch  
Bischöfflichen jurisci  
nen vnd Vnterthanen /  
cræ, so / extra commu  
nd / vnter vielerley ge  
neimen an sich gebracht  
teret / auch anderwete  
Vnd aber solche vnd  
dero

